

Aktenvermerk zu den Fernschreiben der Rechtsanwälte
Groenewold und Köncke, Hamburg - 10. 45 Uhr.

Aufgrund der Fernschreiben habe ich telefonisch Herrn Rechtsanwalt Köncke gegenüber darauf hingewiesen, dass sich ein Anwalt nicht auf seine Schweigepflicht berufen könne, sofern er von seinen Mandanten davon entbunden werde. Rechtsanwalt Köncke erklärte für sich und Rechtsanwalt Groenewold, sie seien von keinem Mandanten von der Schweigepflicht entbunden. Selbst ^{aber} wenn sie von den im Stuttgarter Verfahren angeklagten Mandanten von der Schweigepflicht entbunden werden würden, würde ihre Schweigepflicht gegenüber einer grossen Zahl anderer Mandanten fort dauern. Ausserdem sei eine Entbindung seitens der verstorbenen Mandanten Meins und Meinhof nicht mehr möglich. Sie würden sich deshalb auf keinen Fall von ihrer Schweigepflicht als entbunden betrachten können, ^{ab}gesehen von der weiteren Möglichkeit, sich auf § 55 zu berufen.


(Dr. Prinzing)

Vorsitzender Richter am OLG

Weitere Notiz - 11.45 Uhr.

Herr Rechtsanwalt Köncke wollte selbst bei Rechtsanwalt Dr. Heldmann rückfragen, ob ^{dieser} er auf seinen Beweisantrag verzichte.

Rückfrage bei Rechtsanwalt Köncke ergab, dass er Dr. Heldmann nicht erreicht hat. Habe ihm darauf erklärt, dass er und Rechtsanwalt Groenewold morgen nicht zu erscheinen bräuchten.


(Dr. Prinzing)

Vorsitzender Richter am OLG